

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 550/09 B

L 1 R 62/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 R 150/07 (SG Osnabrück)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasser sowie die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat im Urteil vom 9.11.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin, mit der sie "in erster Linie eine Verletzung des § 103 SGG" (Sozialgerichtsgesetz) rügt. Sie trägt vor, sie habe bereits im Berufungsverfahren eingewandt, dass bestimmte, für die Klägerin in Betracht kommende Berufsbilder im nördlichen Niedersachsen nahezu nicht nachgefragt würden (Schriftsatz vom 11.1.2010). Dies hat sie (mit Schriftsatz vom 11.2.2010) dadurch konkretisiert, dass ein Stellensuchlauf über die Jobbörse der Agentur für Arbeit für die Tätigkeiten Kioskverkäuferin, Verkaufsaufsicht, Bürobotin, Registraturkraft und Poststellenmitarbeiterin mit der Ortsangabe S. und einem Umkreis bis zu 50 km negativ gewesen sei; lediglich ein Stellenangebot als Bürobotin in Stuttgart sei verzeichnet worden. Für Näheres beruft sie sich auf Zeugenaussagen.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 11.1. und 11.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer "Verletzung des § 103 SGG" nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, dessen Inhalt im Übrigen auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils wiedergegeben wird, kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde ua ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann jedoch "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Einen derartigen Beweisantrag hat die Klägerin jedoch in keinerlei Hinsicht vorgetragen. Auch wenn sie sich im Berufungsverfahren - wie geltend gemacht - gegen das berufskundliche Gutachten gewandt hat, ersetzt dies einen Beweisantrag nicht.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)